Gemeinde Twist

Twist, den 26.10.2026

Vorlage: 0008/2026

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	05.11.2026	Entscheidung

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Stefan Holt

Bezeichnung:	**Bildung des Verwaltungsausschusses;** **11.1) Entscheidung über eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten** **11.2) Verteilung der Beigeordnetensitze auf die Ratsfraktionen und Gruppen** **11.3) Benennung der stellv. Beigeordneten** **11.4) Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

11.1)
Die Vertretung beschließt, dass sich die Zahl der Beigeordneten nicht erhöht / um zwei auf sechs erhöht.

11.2)
Die Fraktionen/Gruppen benennen die Beigeordneten wie folgt:

CDU-Fraktion

_____

_____

_____

_____

Gruppe SPD/FDP/Grüne

_____

_____

Die Benennung wird zur Kenntnis genommen.

11.3)
Die Fraktionen/Gruppen benennen die Stellvertreter wie folgt:

CDU-Fraktion

_____

_____

_____

_____

Gruppe SPD/FDP/Grüne

_____

_____

Die Benennung wird zur Kenntnis genommen.

1.4)
Gemäß § 75 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 5 NKomVG fasst die Vertretung einen Feststellungsbeschluss, mit dem die Besetzung des Verwaltungsausschusses abgeschlossen wird.

Sachdarstellung:

11.1) Entscheidung über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
Der Hauptausschuss setzt sich in Twist nach § 74 Abs. 1 und 2 NKomVG zusammen aus dem Hauptverwaltungsbeamten und vier Beigeordneten (Abgeordneten mit Stimmrecht).

Die Zahl der Beigeordneten kann gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode um zwei erhöht werden. Hiervon wurde in der Vergangenheit Gebrauch gemacht.

Ohne Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten würde die CDU-Fraktion drei Beigeordnete benennen können und der vierte Sitz würde auf die Gruppe SPD/FDP/Grüne entfallen.

Bei einer Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten auf sechs würde die CDU-Fraktion vier Beigeordnete benennen können. Auf die Gruppe SPD/FDP/Grüne würden zwei stimmberechtigte Sitze entfallen.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist kraft Amtes Vorsitzender des Verwaltungsausschusses.

11.2) Verteilung der Beigeordnetensitze auf die Ratsfraktionen
Das Verteilungsverfahren für die Bestimmung der Beigeordneten richtet sich nach § 75 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 NKomVG nach dem Verfahren nach Saint-Laguë/Schepers. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. ergeben.

Die Fraktionen sind aufzurufen, die Benennung der Beigeordneten vorzunehmen.

11.3) Benennung der stellv. Beigeordneten
Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Die Fraktionen sind aufgefordert, Abgeordnete als stellvertretende Beigeordnete in gleicher Anzahl wie Beigeordnete zu benennen. Ein Ratsbeschluss über die Vertreter:innen ist nicht erforderlich. Diese werden von den Fraktionen / Gruppen schlichtweg benannt.

11.4) Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG.
Die Vertretung stellt die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Finanzielle Auswirkungen:
Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Beschluss Gemeinderat vom 05.11.2026:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ____ Ja ____ Nein ____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.	Gez.
Stefan Holt	Bürgermeisterin
(Verfasser)	(Freigabe)